

Richtlinien für Prüfungen und Notengebung



Liechtensteinisches
Gymnasium
1937

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen¹ gibt das Zeugnis Rechenschaft über Leistungen, Lern- und Arbeitsverhalten sowie Betragen der Schülerinnen und Schüler. Es bildet die Grundlage für den Entscheid über die Beförderung in eine höhere Schulstufe sowie auf der Unterstufe eine zusätzliche Information für den Übertritt in eine weiterführende Schullaufbahn oder in das Berufsleben.

Über die Art und Weise, wie Beurteilungen im Zeugnis zustande kommen, gibt es Vereinbarungen der Lehrerinnen- und Lehrerkonferenz und der verschiedenen Fachschaften auf der Basis der Rechtsgrundlage.

Die folgenden Richtlinien fassen diese Vereinbarungen zusammen und beschränken sich auf den organisatorisch administrativen Rahmen für die Durchführung von Prüfungen und die Festlegung der Zeugnisnoten. Der Komplexität der Schülerinnen- und Schülerbeurteilung und den damit verbundenen Problemen können diese Richtlinien nicht vollständig gerecht werden.

Es liegt in der Verantwortung und in der Kompetenz der Lehrperson, sich im Unterricht an Lernzielen, Kompetenzen und Wissensgrundlagen zu orientieren und den Schülerinnen und Schülern durch kompetenzorientierte Prüfungen Rückmeldungen über ihren Lernerfolg zu geben. Dies gilt auch für die Verstärkung der Selbstverantwortung und die verschiedenen Formen der Selbstbeurteilung, denen – dem Alter der Schülerinnen und Schüler angepasst – Rechnung getragen werden soll.

Ein weiterer wichtiger Bereich, der in den Richtlinien nicht berücksichtigt wird, ist das Zusammenwirken aller Lehrpersonen bei der Beurteilung einer Schülerin oder eines Schülers in der Klassenkonferenz. Diese prognostische Beurteilung geht über die Verantwortung der einzelnen Fachlehrperson hinaus. Des Weiteren beschränken sich diese Richtlinien primär auf den Bereich der Leistungsbeurteilung.

Die folgenden Richtlinien orientieren sich an der gegenwärtigen Praxis. Sie dienen als Referenzrahmen für Lehrpersonen sowie Schülerinnen und Schüler.

¹ Verordnung über die Aufnahme in die sowie die Promotion und den Übertritt auf der Sekundarstufe I und Verordnung über den Lehrplan und die Promotion auf der Oberstufe des Liechtensteinischen Gymnasiums

1. Allgemeines

- 1.1 Die schriftlichen Prüfungen sind über das ganze Jahr so zu verteilen, dass eine zu starke Konzentration derselben besonders in den letzten Wochen vor der Notenabgabe vermieden werden kann.

Frühestens bei Schulbeginn und spätestens vier Wochen danach sollen alle Termine der Schulaufgaben in das entsprechende Formular (Klassen-Teams) eingetragen werden. Dabei haben Ein- sowie Zwei-Lektionen-Fächer in den letzten vier Wochen vor Notenabgabe Vorrang. Die Daten sollen zwischen den Lehrpersonen koordiniert und mit den Schülerinnen und Schülern abgesprochen werden.

- 1.2 Als schriftliche Prüfungen gelten Schulaufgaben, Tests und andere Prüfungsformen.
Schulaufgaben sind schriftliche Prüfungen, die mehrere Lernziele beinhalten. Der Prüfungsaufbau ist nach Möglichkeit so gestaltet, dass Reproduktion, problemlösendes Denken und Transfer von Wissen in einem ausgewogenen Verhältnis stehen.

Andere Prüfungsformen können beispielsweise sein: Portfolios, Plakate, Präsentationen, praktische Arbeiten und Lernberichte.

Nicht angekündigte Tests umfassen nicht mehr als die Lernziele der letzten beiden Lektionen und die Hausaufgaben. Angekündigte Tests können nach Absprache mit den Schülerinnen und Schülern umfangreichere Stoffgebiete umfassen.

- 1.3 Die Zahl der Schulaufgaben pro Schuljahr soll mindestens drei, bei vier und mehr Wochenlektionen vier umfassen. Die maximale Anzahl Schulaufgaben pro Schuljahr ergibt sich aus den Wochenlektionen pro Fach plus zwei.² Es gibt keine Streichresultate, alle Prüfungen werden in die Gesamtbeurteilung miteinbezogen.

- 1.4 Das Benutzen von unerlaubten Hilfsmitteln (auch der Versuch und die Mithilfe) wird von der Fachlehrperson mit der Note 1 geahndet. Diese Schulaufgabe darf nicht nachgeschrieben werden.

- 1.5 Schülerinnen und Schüler, die bei der Schulaufgabe nicht anwesend sind, schreiben die Schulaufgabe in der Regel nach. Die Schülerinnen und Schüler melden sich bei der Lehrperson für die Terminabsprache. Fehlt der Schüler oder die Schülerin am von der Lehrperson festgelegten Nachschreibetermin, so muss diese Absenz innerhalb einer Woche nach Rückkehr an die Schule entschuldigt werden. Ansonsten gilt die Absenz als unentschuldigt. (Siehe Punkt 1.6)

² Fach mit 1 Lektion: mindestens 3, maximal 3
Fach mit 2 Lektionen: mindestens 3, maximal 4
Fach mit 3 Lektionen: mindestens 3, maximal 5
Fach mit 4 Lektionen: mindestens 4, maximal 6
Fach mit 5 Lektionen: mindestens 4, maximal 7

Fehlt eine Schülerin oder ein Schüler wiederholt nur am Prüfungstag, kann die Lehrperson den Nachschreibtermin ohne Rücksprache festsetzen. Bei wiederholtem Fehlen an Schulaufgaben kann die Lehrperson/das Rektorat jeweils ein Arztzeugnis einfordern.

- 1.6 Bei unentschuldigtem Fehlen an einer Schulaufgabe wird die Arbeit mit der Note 1 bewertet. Diese Schulaufgabe darf nicht nachgeschrieben werden.

2. Durchführung von schriftlichen Prüfungen

2.1 Schulaufgaben

- 2.1.1 Der Prüfungsstoff wird den Schülerinnen und Schülern mindestens eine Woche vor der Schulaufgabe angekündigt.
- 2.1.2 Es darf nur eine Schulaufgabe am selben Tag abgehalten werden. In Ausnahmefällen können in gemischten Gruppen wie in Sport, Kunst, Musik, WPK, Ethik und Religion sowie bilinguaem Unterricht auf der Oberstufe maximal 2 Schulaufgaben durchgeführt werden. Auf der Unterstufe können maximal 3, auf der Oberstufe maximal 4 Schulaufgaben pro Woche durchgeführt werden.
- 2.1.3 Bei Schulaufgaben müssen die Aufgabenstellungen den Schülerinnen und Schülern schriftlich vorgelegt werden. Schulaufgaben können auch durch andere Prüfungsformen ersetzt werden.

2.2 Tests

- 2.2.1 Tests sollen, wenn möglich, nicht an Tagen mit Schulaufgaben stattfinden. Gemäss Punkt 1.2 können Tests angekündigt oder nicht angekündigt werden.
- 2.2.2 Anstelle von maximal einer Schulaufgabe können pro Semester 2 bis 3 Tests durchgeführt werden.

3. Die Benotung der schriftlichen Prüfungen

- 3.1 Die durchgeführten Schulaufgaben sind innerhalb einer Frist von maximal drei Wochen zu korrigieren, zu benoten und vor der nächsten schriftlichen Prüfung zurückzugeben.
- 3.2 Der Klassendurchschnitt (arithmetisch) bei schriftlichen Prüfungen soll in der Regel zwischen 4.0 und 5.0 liegen.
- 3.3 Nach jeder schriftlichen Prüfung beziehungsweise anderen Prüfungsform erfahren die Schülerinnen und Schüler ihre Noten. Die Arbeit ist von der

Fachlehrperson unter Bekanntgabe des Notenschlüssels und des Klassendurchschnitts zurückzugeben. Die Lehrperson bespricht die Schulaufgabe und die Benotung mit der Klasse.

Die Eltern der Schülerinnen und Schüler der Stufe 1 bis 4 bestätigen durch ihre Unterschrift, dass sie von der ungenügenden Note Kenntnis genommen haben.

- 3.4 Glaubt eine Schülerin bzw. ein Schüler, eine Prüfung sei ungerecht benotet, soll die Beurteilung mit der Fachlehrperson besprochen werden. Bei Uneinigkeit ist das Rektorat Rekursstelle. Die Bedenken und deren Begründung sind schriftlich vorzulegen.
- 3.5 Die Rechtschreibung wird bei allen schriftlichen Arbeiten korrigiert. Auf der Unter- und Oberstufe werden Darstellung sowie die Sprache (beispielsweise Rechtschreibung) in die Benotung mit einbezogen. Sie umfassen in der Regel 5-10% der Gesamtpunktzahl.
Die Lehrperson informiert die Schülerinnen und Schüler, wie Darstellung und Rechtschreibung in die Benotung einbezogen werden.

4. Die Benotung der mündlichen Leistungen und der Mitarbeit

- 4.1 Die Mitarbeit (Hausaufgaben, Arbeitsaufträge, Engagement im Unterricht etc.) und die mündliche Leistung (mündliche Prüfungen, Referate, Präsentationen etc.) bilden einen wichtigen Bestandteil des Leistungsausweises der Schülerinnen und Schüler und sie tragen wesentlich zur Qualität des Unterrichts bei.

- 4.2 Mitarbeit/Arbeitshaltung
Die Mitarbeit/Arbeitshaltung umfasst unter anderem folgende Punkte:
regelmässiges und sorgfältiges Erledigen der Hausaufgaben, saubere Heftführung, Mitführen des Unterrichtsmaterials, Interesse am Unterrichtsgeschehen, aktive Mitarbeit und Pünktlichkeit

Bei mündlichen Leistungen können die sprachliche Ausdrucksfähigkeit und die Artikulation in die Bewertung mit einbezogen werden.

Innerhalb der folgenden Fächergruppen wird die Gewichtung der Noten der mündlichen Leistungen sowie der Mitarbeit einheitlich gehandhabt.

- a) Die Gewichtung der mündlichen Note beträgt in den folgenden Fächern 20%:

Biologie, Chemie, Ethik und Philosophie, Ethik und Religionen, Geschichte, Geografie, Gestalten, Informatik, Kunsterziehung, Mathematik, Natur und Technik, Pädagogik/Psychologie, Philosophie, Physik, Religion und Kultur sowie konfessioneller Religionsunterricht, Statistik, Wirtschaft und Recht

- b) Die Gewichtung der mündlichen Note beträgt in den folgenden Fächern 30%:

Bewegung und Sport, Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Latein, Musik, Musizieren, Musikerziehung, Spanisch

5. Festlegung der Zeugnisnoten

- 5.1 Die Fachlehrpersonen tragen die Verantwortung für die Notengebung. Es müssen in allen Fächern schriftliche Arbeiten oder andere nachprüfbare Prüfungsformen vorliegen.
- 5.2 Die Zeugnisnoten setzen sich aus den Ergebnissen der schriftlichen und mündlichen Leistungsbeurteilungen sowie der Mitarbeit zusammen. Es können auch andere Prüfungsformen dazukommen. Das Verhältnis der Gewichtung von schriftlichen und mündlichen Leistungen sowie Mitarbeit wird von den Fächergruppen gemäss dem unter Punkt 4.1 festgelegten Rahmen definiert. Die Schülerinnen und Schüler werden zu Beginn des Schuljahres darüber informiert.
- 5.3 Die Zeugnisnote wird jeweils aus den zum Zeitpunkt der Zeugnisausgabe vorliegenden schriftlichen und mündlichen Noten berechnet. Für das Semesterzeugnis sind dies alle Noten, die bis zum Termin der Notenabgabe im Januar vorliegen. Im zweiten Semester werden die neuen Noten fortlaufend eingetragen und mitverrechnet, so dass am Ende des Schuljahres ein Jahreszeugnis vorliegt, welches alle mündlichen und schriftlichen Leistungen des ganzen Schuljahres beinhaltet.

Die Zwischenberichte der beiden Semester bilden den Leistungsstand zu dem jeweiligen Zeitpunkt ab.

6. Gültigkeit

Diese Richtlinien sind im Mai 2022 überarbeitet worden und treten auf das Schuljahr 2022-2023 in Kraft.